

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Gewerbeabrundung westlich Unterreute“

Der Gemeinderat der Gemeinde Reute hat am 29.02.2024 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Gewerbeabrundung westlich Unterreute“ sowie die gemeinsam mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 1 BauGB jeweils als eigenständige Satzung beschlossen.

Das ca. 10,2 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Westen der Gemeinde Reute und schließt an die bestehenden Gewerbegebiete an. Das Plangebiet wird durch die K5130 in einen südlichen und nördlichen Teilbereich unterteilt. Der südliche Teilbereich (rd. 8,4 ha) des Plangebiets wird im Norden durch die K5130 begrenzt und überlagert im Osten bestehende Gewerbeflächen. Im Süden und Westen befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen, im Südosten schließt Wohnbebauung an. Der nördliche Teilbereich (rd. 1,8 ha) grenzt im Westen und Norden an landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im Süden wird das Plangebiet von der K5130 und im Osten von der Kreuzmattenstraße begrenzt.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt.



Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Gewerbeabrundung westlich Unterreute“ treten mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften können einschließlich ihrer Begründung, der zusammenfassenden Erklärung, dem Umweltbericht, der schalltechnischen Untersuchung sowie der verkehrstechnischen Untersuchung im Rathaus der Gemeinde Reute, Hinter den Eichen 2, 79276 Reute, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan, die örtlichen Bauvorschriften, ihre Begründung, die zusammenfassende Erklärung, den Umweltbericht, die schalltechnische Untersuchung sowie die verkehrstechnische Untersuchung einsehen und Auskunft zum Inhalt verlangen.

Ergänzend kann der Bebauungsplan mit diesen Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Gemeinde Reute unter www.reute.de (→ Bauen und Wohnen → Baugebiete → Bebauungspläne) abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO BW Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO jedermann diese Verletzung geltend machen.

Reute, 02.05.2024

gez.
Michael Schlegel
Bürgermeister